

Ärztliches Attest über Prüfungsunfähigkeit

Hinweise:

Bitte unverzüglich nach Ausfüllen dem Prüfungsausschuss zukommen lassen! Nicht ausreichend sind Schul-, Arbeitsunfähigkeits- oder Aufenthaltsbescheinigungen!

Erläuterungen für den Arzt / die Ärztin:

Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Krankheitssymptome und deren Auswirkungen auf das Leistungsvermögen sind grundsätzlich anzugeben.

Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt z.B. nicht vor bei

- Prüfungsstress und Examensängsten
- Leichten (nicht fiebrigen) Erkältungen
- Dauerleiden (mit oder ohne schwankendem Krankheitsbild, z.B. Depressionen, ADHS, Stoffwechselerkrankungen, hoher oder niedriger Blutdruck, physische oder psychische Dauerbeeinträchtigungen; letztere müssen als Nachteilsausgleich geltend gemacht werden)
- Selbstverschuldeten Indispositionen (z.B. zu hohe Dosis eingenommener Beruhigungsmittel, Konzentrationsschwächen aufgrund Nikotinmangels u.Ä.)

Das Attest kann auch formlos erstellt werden, sofern es die nachfolgend erbetenen Informationen enthält.

I. Untersuchte Person:

Nachname, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Es besteht **Prüfungsunfähigkeit**

über die Dauer vom _____ bis _____
Datum Datum

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor bzw. der Patient / die Patientin ist krankheitsbedingt an der Prüfungsteilnahme gehindert:

Ja

Nein

Praxisstempel

Name des/r Arztes/Ärztin: _____

Datum

Unterschrift des Arztes / der Ärztin

Bezeichnung der Krankheit (optional):

Krankheitssymptome und deren Auswirkungen auf das Leistungsvermögen:

II. Erklärung des/der Studierenden:

Nachname, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

Wegen der auf Seite 1 festgestellten Erkrankung kann/konnte ich an folgenden Prüfungen nicht teilnehmen:

Datum	Fachnummer	Bezeichnung	Prüfer

Die untenstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ Datum Unterschrift der/des Studierenden

Hinweise für Studierende:

- Die für den Rücktritt von einer Prüfung geltend gemachten Gründe und Ursachen sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.
 - Die Abgabe des (Original-)Attestes **beim Prüfungsausschuss** muss spätestens am dritten Werktag (maßgebend ist der Eingang) nach der Prüfung erfolgen, soweit der/die Studierende nicht an der Abgabe (z. B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes) gehindert ist. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag (§ 193 BGB).
 - Im Falle eines Rücktritts *während* einer Prüfung, hat der/die Studierende eine mündliche Anzeige gegenüber der bzw. dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden vorzunehmen und unverzüglich im Anschluss an die Prüfung einen Arzt/eine Ärztin aufzusuchen.
 - Hat der Prüfling die Prüfung beendet und abgegeben, so ist die Prüfung nach dem erzielten Ergebnis zu bewerten; ein Rücktritt kann in diesem Fall grundsätzlich nicht erklärt werden. Ein krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt für andere Prüfungen an diesem Prüfungstag ist – mit Ausnahme des Nachweises einer Spontanerkrankung bzw. eines atypischen Krankheitsverlaufs – ebenfalls ausgeschlossen.
-